

## **Antrag auf Förderung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027**

In diesem Merkblatt wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Informationen zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich um den derzeitigen Planungsstand handelt. Die Fördermaßnahme ist Teil des Nationalen Strategieplans, der von der EU-Kommission im Verlauf der nächsten Monate geprüft und genehmigt werden muss. Die Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus für den Förderzeitraum ab 2023 mit den endgültigen Förderbedingungen liegt daher noch nicht vor. Es können sich insofern noch Änderungen ergeben.

Sofern Sie grundsätzlich an dieser Fördermaßnahme interessiert sind, stellen Sie einen Grundantrag. Spätestens mit dem Bewilligungsbescheid werden Ihnen die geltenden Förderbedingungen bekannt gegeben. Der Bescheid wird Ihnen zum Jahresende zugesandt. Sie haben bis zu Beginn des Antragsverfahrens 2023 die Möglichkeit den Grundantrag zurückzuziehen, sofern Sie mit den Förderbedingungen nicht einverstanden sind.

### **1. Einreichungsfrist: 30.06.2022**

Das Grundantragsverfahren wird erstmalig über ELAN abgewickelt. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens, ist dies aber auch bis zum 30.06.2022 möglich. Anträge, die nach dem 30.06.2022 eingehen, werden abgelehnt.

### **2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage**

Im Gegensatz zur vorangegangenen Förderperiode ist es für die Grundantragstellung nicht erforderlich einzelne Flächen anzugeben und Antragsskizzen einzureichen. Beantragt und bewilligt wird der **Flächenumfang** an Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, der angelegt werden soll. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen, wie Lage am Gewässer, erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages. Für die Erosionsschutzstreifen empfiehlt es sich dennoch frühzeitig Kontakt zur Boden- oder Gewässerschutzberatung aufzunehmen, um die Anlage nach deren Maßgabe vornehmen zu können.

### **3. Voraussichtliche Förderbedingungen nachzeitigem Planungsstand**

Weitestgehend werden die Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen analog zur bisherigen Förderperiode gelten:

#### Lage:

**Uferrandstreifen** werden entlang von Oberflächengewässern auf Ackerflächen angelegt. Sie grenzen unmittelbar an die Gewässerböschung. Zwischen Uferrandstreifen und Gewässer darf sich ein Ufervegetationsstreifen oder ein uferbegleitendes Landschaftselement befinden. Der Abstand zum Gewässer, bzw. der mittleren Wasserstandslinie darf nicht mehr als 10 Meter betragen.

**Erosionsschutzstreifen** werden auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser1</sub> und CC<sub>Wasser2</sub> angelegt. Lassen Sie sich vor der Anlage von der Gewässer- oder Bodenschutzberatung bestätigen, dass die Streifen der Lage und Größe nach in besonderem Maße dem Erosionsschutz dienen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Streifen

- am Hangfuß (z.B. zum Schutz angrenzender Flächen, Gewässern oder Straßen/Wegen vor abgetragenem Bodenmaterial),
- am Vorgewende (bevorzugt bei Bewirtschaftung quer zum Hang),
- an der Hangmitte (zur Verkürzung der erosiven Hanglänge) oder
- in Hangmulden (zur Minderung des konzentrierten Abflusses von Niederschlagswasser) angelegt werden.

Die Bestätigung müssen Sie im ersten Verpflichtungsjahr bei Ihrer Kreisstelle einreichen.

#### Verpflichtungen:

Die Einsaat der Streifen mit mehrjährigen Grasarten erfolgt vor dem 01. April 2023.

Die Streifen werden nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt.

Es werden keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchgeführt, die die Begrünung wesentlich beeinträchtigen.

Es werden keine Meliorationsmaßnahmen (z.B. Drainage, Bewässerung) durchgeführt.

Die Streifen werden über die Abfuhr des Mähguts hinaus nicht genutzt und auch nicht beweidet.

**NEU:**

Die Mindestbreite beträgt 10 m, die Höchstbreite weiterhin 30 m.

Die Mindesttätigkeit muss nur noch alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Prämie: 960 Euro je ha

**4. Kombination mit Konditionalität**

Die Fördermaßnahme Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung. Im Rahmen der Prämienkalkulation ist das Verbot der Anwendung von Düngemitteln in einem Abstand von 3 m zu Gewässern und von PSM in einem Abstand von 5 m zu Gewässern berücksichtigt.

Nicht produktive Ackerflächen gemäß § 20 GAPKondV – Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen - können nicht mit Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen kombiniert werden.

**5. Kombination mit Ökoregelungen, anderen Agrarumweltmaßnahmen und dem Ökologischen Landbau**

Aktuell werden Uferrandstreifen den brachliegenden Flächen zugeordnet. Diese sind in den anderen Agrarumweltmaßnahmen und dem Ökolandbau nicht förderfähig.

Es ist geplant ab 2023 die Uferrandstreifen dem Acker zuzuordnen. In dem Fall wären Uferrandstreifen auch in anderen Maßnahmen förderfähig und mit diesen kombinierbar. Die endgültige Entscheidung, ob dieses geplante Vorgehen umgesetzt werden kann, steht zum aktuellen Zeitpunkt noch aus.

Im Fall einer Einstufung als Acker, wären folgende Kombinationen möglich:

Agrarumweltmaßnahme	Kombinierbarkeit
Anbau vielfältiger Kulturen	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Kombination nicht möglich
Getreideanbau mit weiter Reihe (optional mit Stoppelbrache)	Kombination nicht möglich
Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung	Kombination nicht möglich
Ökologischer Landbau	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt
Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Kombination nicht möglich

Ökoregelung	Kombinierbarkeit
Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1. a)	Kombination nicht möglich
Anlage von Blühstreifen oder -flächen (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1. b und c)	Kombination nicht möglich
Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1.d)	Kombination nicht möglich
Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 2.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 3.)	Kombination nicht möglich
Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 4.)	Kombination nicht möglich
Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 5.)	Kombination nicht möglich
Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 6.)	Prämie für Ökoregelung wird abgezogen
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 7.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien

## 6. Kombination mit dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) muss die Prämie in Höhe des Erschwernisausgleichs gekürzt werden.